



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Per Mail an: kzl.b@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.11.2005

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 geändert werden (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 geändert werden (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov 2005) Folgendes anzumerken:

Aus Sicht der ISPA ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG (DurchsetzungsRL) mangelhaft. Im wesentlichen kritisiert die ISPA folgende Punkte:

- **Beibehaltung bzw Erweiterung des § 87b Abs 3 UrhG**
- **Fehlender Richtervorbehalt im Sinne des Art 8 Abs 1 DurchsetzungsRL**
- **Fehlende Kostentragungsregelungen**
- **Keine klare Regelung über das Verhältnis zu entgegenstehenden gesetzlichen Pflichten**

Obwohl in § 87b Abs 2 UrhG nunmehr die Auskunftsansprüche im Sinne des Art 8 Abs 1 DurchsetzungsRL annähernd wörtlich umgesetzt wurden, wird der wegen seiner mangelnden Klarheit oft kritisierte § 87b Abs 3 UrhG (Auskunftsanspruch gegen „Vermittler“) nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar erweitert. Die Erweiterung der Auskunftspflichten des Vermittlers auf jegliche Informationen zur Feststellung der Identität der Verletzers führt zu einer Ausuferung der Auskunftspflicht, die dem von der Richtlinie selbst ausdrücklich vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Durch diese nicht richtlinienkonforme Regelung sind wirtschaftliche sowie Imageschäden für Internet-Provider zu befürchten.

Die notwendige Auskunft, wer tatsächlich etwa einen Internetzugang für eine Rechtsverletzung genutzt hat, ist durch den neuen § 87b Abs 2 Z 3 abgedeckt: Der



Internet Provider gibt die Identität seines Kunden gemäß § 87b Abs 2 Z 3 auf richterlichen Befehl bekannt. Alle notwendigen Informationen zur Person des tatsächlichen Verletzers liegen in der Hand dieses Nutzers, sodass keine weitere Veranlassung besteht, dem Internet Provider eine über Name und Adresse seines Kunden hinausgehende Auskunftspflicht, die er mangels der entsprechenden Informationen ja gar nicht erfüllen kann, aufzubürden.

Die Richtlinie fordert ihrem klaren Wortlaut nach, dass Auskünfte nur auf richterlichen Befehl erteilt werden dürfen. § 87b UrhG enthält keine Regelung dazu. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte ein Richtervorbehalt für alle Auskunftspflichten gemäß § 87b UrhG ausdrücklich vorgesehen werden. Wenn ein Internet Provider über die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsbegehrens zu entscheiden hätte, würde er selbst in die Rolle des Richters gedrängt werden, die er weder ausfüllen will noch kann.

Internet-Provider sind in aller Regel weder an den Rechtsverletzungen, die mit Hilfe der von Ihnen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen begangen werden, beteiligt noch können sie aus rechtlichen und technischen Gründen von solchen Rechtsverletzungen Kenntnis erlangen. Bei der Ermittlung der Identität eines Nutzers bzw. eines potentiellen Rechtsverletzers fallen unter Umständen erhebliche Kosten an. Es ist nicht einzusehen, warum Internet-Provider dennoch kostenfrei Auskünfte erteilen müssen. In diesem Sinne ist vorzusehen, dass im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens (siehe oben) die Kosten allfälliger Auskunftsansprüche vom Verletzten zu tragen sind, der sich dann am Verletzer regressieren kann.

Bei der Umsetzung der Auskunftspflichten ist darauf zu achten, dass diese nicht im Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Pflichten des Auskunftsverpflichteten – wie etwa der Verpflichtung zur Löschung von Verkehrsdaten gemäß § 99 TKG 2003 – stehen. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass Auskunft nur aufgrund von Daten erteilt werden kann, die der Provider rechtmäßig gespeichert hat.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär